

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales
u. Angeleg. d. Vertriebenen u. Flüchtlinge
z. Hd. Herrn Schlichting, Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Vorsitzender:

Dipl. Psych. Ferdinand von Boxberg / Köln

Stellvertreter:

Dipl. Psych. Herrmann Schürmann / Bad Berleburg

Dr. med. Elisabeth Lienert / Wetter

Beisitzer:

Dipl. Psych. Franziska Langer / Köln

Dr. phil., Dipl. Psych. Paul Dohmen / Aschen

Dipl. Psych. Johannes Petri / Essen

Dipl. Psych. Harm Stehr, Arzt / Köln

Geschäftsstelle per Adresse:

Dipl. Psych. Ferdinand von Boxberg

Krieler Strasse 10 50935 Köln

Tel. 0221 - 430 1675

Köln, den

20. Januar 2000

Anhörung des Ausschusses zum "Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes"
Hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT)

Die Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesverbandes der DGPT (Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V.) und in den Grundaussagen in Abstimmung mit den Landeskonferenzen Nordrhein und Westfalen-Lippe der Richtlinienpsychotherapeuten.

Der Landesverband DGPT begrüßt die Umsetzung des PsychThG hinsichtlich einer eigenständigen Kammerbildung (Psychotherapeutenkammer) für psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten (KJP), da sie für die Berufsbilder der neuen Heilberufe identitätsstiftende Wirkungen entfalten wird.

Die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Ärzte und PP/KJP fand in keiner der Berufsgruppen mehrheitlich befürwortende Zustimmung, auch nicht in den ärztlichen Berufsverbänden.

1)

Für niedergelassene und in Institutionen tätige PP und KJP gibt es nach den neuen gesetzlichen Regelungen einen ausgesprochenen Bedarf, allgemeinverbindliche Standards für psychotherapeutische Tätigkeiten zu gewinnen. Deshalb wird die zukünftige Kammer vorrangig zunächst Aufgaben der Berufsaufsicht und Fachaufsicht wahrzunehmen und regulierend einzugreifen haben. Bei allen beteiligten Verantwortungsträgern in der Selbstverwaltung der Kammer muß dieser Gesichtspunkt vor spezifischen Verbandsinteressen stehen, wenn sie für das Gemeinwohl aller Bürger eintreten wollen.

Mit der zukünftigen Kammerbildung verbinden sich auch Hoffnungen auf fortgesetzte Entwicklung von Qualitätsstandards und dem Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen im ambulanten und institutionellen Bereich, sowie zwischen den unterschiedlichen Heilberufen zum Wohle der Patienten. Angesichts der Komplexität und Tragweite dieser Aufgaben bei der Erarbeitung einer Berufsordnung, Berufsethik und Berufsgesetz, des Patientenschutzes und -information, der beruflichen Weiterbildung, der Qualitätssicherung und der Honorarfragen, sollte an oberster Stelle der integrative Charakter der Psychotherapie stehen.

Psychotherapie ist nicht aufteilbar in eine ärztliche und eine psychologische Psychotherapie. Dies gilt auch für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Alle drei Berufsgruppen beschäftigen sich gleichermaßen mit dem Intrapyschischen und den psychischen Auswirkungen von Interaktionen im sozialen Raum.

Zu befürchten ist, daß bei einer zu streng getrennten, rein berufsständisch orientierten Verkammerung, womöglich noch ohne jede Kooperationspflicht in Fachfragen der integrative Grundgedanke der Psychotherapie (Einheit von Körper, Seele und sozialer Umwelt) auf der Strecke bleiben wird. Die ärztliche Psychotherapie wird dann zunehmend auf die somatisch-organische Seite festgelegt werden, während der psychologischen Psychotherapie die Behandlung der Psycho-somatik verloren gehen wird.

Deshalb befürwortet der LV-DGPT-NRW die Aufnahme folgender zusätzlicher Bestimmung unter § 42 Abs. 1:

Die Psychotherapeutenkammer und die Ärztekammer (vertreten durch ärztliche Psychotherapeuten) bilden zur Wahrung der die Mitglieder beider Kammern gemeinsam berührenden Weiterbildungsaufgaben und Berufsinteressen einen Beirat. Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder wird einvernehmlich und paritätisch festgelegt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung: Die geänderte Regelung nach § 42. Abs. 1 des Heilberufsgesetzes reicht nicht aus, um die Koordination und Kooperation der Gesundheitsversorgung in den sich überschneidenden Belangen von Ärzten, Psychologen und Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten auf dem Gebiet der Psychotherapie zu gewährleisten. Psychotherapie wird als Teil der Gesundheitsversorgung identisch von Ärzten und Psychologen, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten erlernt und praktiziert. Wenn die getrennten Kammern über Gebiets-, Teilgebiets-, Bereichs- und Zusatztitel - Weiterbildungen jeweils unabhängig voneinander befinden, ist eine wechselseitige Anerkennung im Interesse der Patienten und der psychotherapeutischen Versorgung auf einem qualitativ vergleichbaren und hohen Niveau erforderlich. Auch die Überschaubarkeit der psychotherapeutischen Behandlungsangebote für wenig informierte Patienten kann durch diese Bestimmung gewährleistet werden.

2)

Zur Bildung der Kammerversammlung werden in §§ 15, 16 Zahlen zu Grunde gelegt, die der eingetretenen Realität der bewilligten Approbationen nicht entsprechen. Es ist deshalb eine zahlenmäßige Änderung vorzunehmen, damit die Kammerversammlung eine erträgliche Größe erhalten kann.

3)

Das neue Kammergesetz muß sowohl die bisherige Differenzierung der Richtlinienverfahren erhalten als auch die Einbeziehung anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren ermöglichen (§ 11 PsychThG), deren Wirksamkeit sich erwiesen hat.

Die Gleichrangigkeit aller Verfahren sollte beim Kammergesetz Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, daß die Grundrichtungen der bisherigen Richtlinienpsychotherapie (analytische Psychotherapie; tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie; Verhaltenstherapie) in Kammerversammlung und -vorstand angemessen vertreten sind. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, daß vom Gesetzgeber im Sozialrecht festgelegt wurde, daß Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zahlenmäßig relevant vertreten sind.

Daß die zukünftige Ausbildung zum PP und KJP die bisherige Richtlinienpsychotherapie zur schwerpunktmäßigen Grundlage genommen hat und Vertiefungen in anderen Verfahren allein nicht zur sozialrechtlichen Anerkennung führen, verdeutlicht die Notwendigkeit angemessener Vertretung dieser Verfahren in der Kammer. Ansonsten besteht die Aussicht, daß die Kammer sich in der Weiterbildung in Psychotherapie für Verfahren einsetzt, die innerhalb des Sozialrechts keine Anwendung finden können.

4)

In § 44 ff des vorliegenden Gesetzes wird ausschließlich die Weiterbildung von Ärzten behandelt. Zudem wird nicht auf mögliche Entwicklungen innerhalb der EU im Bereich der Psychotherapie hingewiesen.

U. E. fehlt ein hinlänglich notwendiger und expliziter Abschnitt für die Weiterbildung in Psychotherapie völlig.

Dies kann heißen, daß der Gesetzgeber es nicht für notwendig erachtet hat, solche Regelungen aufzunehmen oder daß er Regelungen nach dem Modell bei den Ärzten favorisiert, die jedoch erst von der sich bildenden Kammer getroffen werden sollen. Dieser Umstand wird die Kammerbildung, wie sich aus der bisherigen Meinungsbildung der Berufsverbände gezeigt hat, außerordentlich belasten und sie auch verzögern.

In einem Unterabschnitt müßten zumindest die Anwendungsgebiete von Psychotherapie (z.B. Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenpsychotherapie), bzw. die grundlegenden Ausrichtungen (analytische, tiefenpsychologisch fundierte und Verhaltens-Psychotherapie) und entsprechende Hinweise für eine spätere Anerkennung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren aufgeführt werden.

Dementsprechend müßten auch die folgenden Paragraphen geändert werden.

5)

Zur Frage der Namensgebung der Kammer ist die DGPT als "gemischter" Verband ihren ärztlichen KollegInnen verbunden. Nach Beschlußlage des Vorstandes des Vereins und des Vorstandes des Landesverbandes unterstützen wir die von den ärztlichen KollegInnen geforderte Legaldefinition bei Namensgebung für die Kammer und schließen uns der dort dargestellten Argumentation an - wohlwissend, daß im Sprachgebrauch Wortumgestaltungen sich nicht durchsetzen werden..

Unser Vorschlag lautet deshalb: Kammer für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (Psychotherapeutenkammer)

Ferdinand von Boxberg (Landesverband DGPT-NRW)
Köln, den 20. 1. 2000